



orka Newsletter | Datenschutz, IT & Outsourcing

KI-Compliance – Anforderungen der KI-Verordnung

Mit der „*Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz*“ – kurz: **KI-Verordnung** (engl.: Artificial Intelligence Act) – hat die Europäische Union den weltweit ersten umfassenden Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) geschaffen.

Mit der KI-Verordnung verfolgt die EU das Ziel, eine **auf den Menschen ausgegerichtete und vertrauenswürdige KI** zu fördern und gleichzeitig ein **hohes Schutzniveau** in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz in Bezug auf schädliche Auswirkungen von künstlicher Intelligenz zu gewährleisten. Zudem soll die KI-Verordnung technische Innovationen in der EU unterstützen.

Die KI-Verordnung ist bereits am 01. August 2024 in Kraft getreten. Nach Ablauf eines gestaffelten Übergangszeitraums **gilt die KI-Verordnung schrittweise ab dem 02. Februar 2025**. Ab diesem Datum gilt insbesondere eine **Pflicht zur Durchführung von KI-Schulungen**. Als EU-Verordnung gilt das neue Gesetz unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Was sind KI-Systeme?

Die KI-Verordnung enthält umfassende Anforderungen bezüglich der **Bereitstellung und Verwendung sog. KI-Systeme**. Die Verordnung ist technologieneutral ausgestaltet und verfolgt einen **risikobasierten Ansatz**. Das bedeutet, die KI-Verordnung reguliert nicht bestimmte KI-Systeme. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Zweck, für den ein KI-System im Einzelfall verwendet wird.

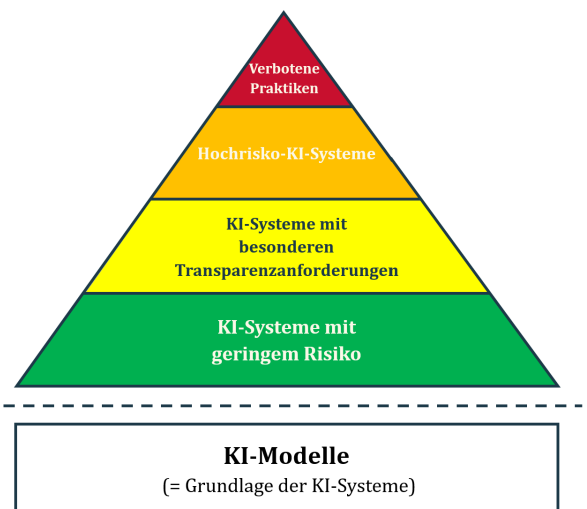
Im Fokus der KI-Verordnung steht der **Begriff des „KI-Systems“**. Darunter ist ein maschinengestütztes System zu verstehen, dass grundsätzlich die folgenden **vier Merkmale** erfüllt:

- das System ist für einen **autonomen Betrieb** ausgelegt;
- nach Betriebsaufnahme ist das System **anpassungsfähig**;
- es kann eigenständig aus erhaltenen Eingaben **ableiten**, wie Ausgaben (z.B. Vorhersagen, Empfehlungen) erstellt werden; und
- die Ausgaben des Systems können die **physische oder virtuelle Umgebung** beeinflussen.

Ein wesentliches Merkmal von KI-Systemen ist ihre **Ableitungsfähigkeit**. Diese Fähigkeit bezieht sich auf den Prozess der Erzeugung von Ausgaben (wie bspw. Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen) aus den erhaltenen Eingabedaten, z.B. mittels maschinellen Lernens (Machine Learning). Die Ableitungsfähigkeit eines KI-Systems **geht über die einfache Datenverarbeitung herkömmlicher Softwaresysteme hinaus**, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden.

Ein weiteres Merkmal von KI-Systemen ist ihre **Autonomie**. Das bedeutet, dass KI-Systeme bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren können und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten. Zugleich sind KI-Systeme anpassungsfähig. Sie weisen eine **Lernfähigkeit** auf, durch die sich ein KI-System während seiner Verwendung selbst weiterentwickeln kann.

Es ist zu erwarten, dass zukünftig stetig mehr Softwareprogramme die Merkmale eines KI-Systems erfüllen werden und somit in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen. **Bereits heute existieren zahlreiche Anwendungen, die als KI-Systeme zu qualifizieren sind** (z.B. ChatGPT und ähnliche Chat-Systeme, Übersetzungsprogramme, Virtuelle Assistenten etc.).



Wesentliche Anforderungen

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen treffen verschiedene **rechtliche, technische und organisatorische Anforderungen**. Der Umfang der gesetzlichen Anforderungen ist davon abhängig, für welchen Zweck das KI-System im Einzelfall verwendet wird (sog. risikobasierter Ansatz).

Für alle Anbieter und Betreiber eines KI-Systems gilt die **Pflicht zur Förderung der KI-Kompetenz** (Artikel 4 der KI-Verordnung). Anbieter und Betreiber müssen **ab dem 02. Februar 2025 KI-Schulungen durchführen**, um sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen.



Artikel 5 der KI-Verordnung statuiert **Verbote bezüglich diverser Verwendungszwecke** („*Verbotene Praktiken im KI-Bereich*“). Unter anderem ist die Verwendung von KI-Systemen mit manipulativen oder täuschenden Techniken verboten, die mit dem Ziel eingesetzt werden, das Verhalten von Personen wesentlich zu beeinflussen.

Ebenfalls dürfen KI-Systeme unter Umständen nicht zur **Bewertung von natürlichen Personen** auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bestimmter Persönlichkeitsmerkmale, zur Durchführung von Risikobewertungen in Bezug auf die Begehung von Straftaten oder zur

Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz verwendet werden.

Nachrangig zu den verbotenen Praktiken sieht die KI-Verordnung strenge Anforderungen für bestimmte Zwecke der Verwendung von KI-Systemen vor. Artikel 6 der KI-Verordnung statuiert **sog. Hochrisiko-KI-Systeme**. Entgegen des Wortlauts handelt es sich dabei nicht um bestimmte technische KI-Systeme. Der Begriff der Hochrisiko-KI-Systeme knüpft vielmehr an **besonders risikobehaftete Verwendungszwecke** an und kann daher grundsätzlich auf sämtliche KI-Systeme zutreffen.

Unter anderem gelten KI-Systeme als sog. Hochrisiko-KI-Systeme, wenn sie im **HR-Bereich („Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbständigkeit“)** verwendet werden. Daher müssen die strengen gesetzlichen Anforderungen beachtet werden, wenn KI-Systeme in der HR-Abteilung eines Unternehmens eingesetzt werden sollen (z.B. Personalmanagement-Systeme).

Die jeweiligen Pflichten sind abhängig davon, ob Unternehmen als Anbieter oder Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems einzustufen sind:

- **Anbieter eines KI-Systems** sind alle Stellen (z.B. Unternehmen, Vereine etc.), die ein KI-System selbst entwickeln oder entwickeln lassen und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
- **Betreiber eines KI-Systems** sind alle Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden.

Die **Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen** sind u.a. zur Einrichtung eines Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystems sowie zur Verwendung geeigneter Trainingsdaten verpflichtet. Darüber hinaus treffen die Anbieter diverse **Dokumentations- und Informationspflichten** bezüglich der Funktionen und Risiken des KI-Systems.

Die **Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen** trifft insbesondere die Pflicht, sicherzustellen, dass das jeweilige KI-System nur bestimmungsgemäß verwendet wird. Insoweit müssen sie **geeignete rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen** ergreifen, wie bspw. Protokollierungen des Einsatzes eines KI-Systems. Zudem müssen sie sicherstellen, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind, um Diskriminierungen zu vermeiden.

Vor der Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz müssen Betreiber, die Arbeitgeber sind, **die Arbeitnehmervertreter und die betroffenen Arbeitnehmer darüber informieren**, dass sie der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems unterliegen werden.

Zudem müssen die Betreiber eine **menschliche Aufsicht über den Einsatz eines KI-Systems** durch Personen, die über die erforderliche KI-Kompetenz verfügen, gewährleisten. Insoweit empfiehlt sich der Einsatz von „*KI-Beauftragten*“.

Sofern Betreiber ein Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen, können sie insoweit als Anbieter gelten und müssen ggfs. ebenfalls die Anbieterpflichten beachten. Darüber hinaus können auch die **Einführer und**

Händler von Hochrisiko-KI-Systemen unter Umständen gewisse Pflichten treffen.

Transparenzanforderungen

Unterhalb der Schwelle von Hochrisiko-KI-Systemen statuiert Artikel 50 der KI-Verordnung besondere **Transparenzanforderungen für bestimmte KI-Systeme**.

KI-Systeme, die für eine **direkte Interaktion mit natürlichen Personen** bestimmt sind, müssen so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren.

Sofern KI-Systeme **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen** können, muss sichergestellt werden, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Dies gilt insbesondere für KI-Systeme, die **sog. Deepfakes** erzeugen.

Sanktionen

Vergleichbar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht auch die KI-Verordnung ein **umfassendes Sanktionsregime** für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften vor.

Für den Fall eines Verstoßes gegen die verbotenen KI-Praktiken können **Geldbußen in Höhe von bis zu EUR 35 Mio.** oder im Falle von Unternehmen von bis zu **7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Für bestimmte Verstöße im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen statuiert die KI-Verordnung einen Bußgeldrahmen von bis zu EUR 15 Mio. oder 3% des Jahresumsatzes.

Die konkrete Ausgestaltung von Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen (z.B. Verwarnungen) die bei Verstößen gegen die KI-Verordnung Anwendung finden, obliegt den EU-Mitgliedstaaten.

Umsetzung im Unternehmen

Unternehmen sollten kurzfristig eine **Betroffenheitsprüfung** durchführen, um festzustellen, ob und ggfs. wie sie von der KI-Verordnung und den neuen Anforderungen betroffen sind.

Es ist Unternehmen zu empfehlen, ein **zentrales KI-Verzeichnis** zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren, um einen Überblick über die verwendeten KI-Systeme und die damit einhergehenden Anforderungen zu erhalten. Insoweit sollte im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob das Unternehmen als **Anbieter oder Betreiber** des KI-Systems einzustufen ist. Zudem sollte unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszwecks eine **Risikoklassifikation der verwendeten KI-Systeme** durchgeführt werden.

Unternehmen sollten außerdem kurzfristig **KI-Schulungen** für ihre Beschäftigten, die KI-Systeme verwenden, durchführen, um die ab dem 02. Februar 2025 erforderliche KI-Kompetenz zu gewährleisten.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orka.law

One Team.
One Goal.

